

Kantonale Steinwildverordnung (KStV)

Gestützt auf Art. 21c und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 ¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. März 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Im Kanton Graubünden werden folgende Steinwildkolonien bezeichnet: Steinwildkolonien

- a) Albris;
- b) Julier;
- c) Flüela-Rätikon;
- d) Macun-Terza-Sesvenna;
- e) Umbrail;
- f) Rothorn-Weissfluh-Hochwang;
- g) Safien-Rheinwald-Adula-Mesocco;
- h) Oberalp-Tödi-Calanda.

² Das Amt für Jagd und Fischerei kann Steinwild einfangen und umsiedeln.

Art. 2

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei erhebt die Bestände in den einzelnen Kolonien, erstellt die Abschusspläne, führt die Abschusskontrolle und meldet die erforderlichen Angaben den zuständigen Bundesbehörden. Bestandeserhebung und Abschussplanung

² Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement unterbreitet die Abschusspläne dem Bund zur Genehmigung.

Art. 3

¹ Die Regierung kann Steinwild verschenken oder verkaufen. Schenkung und Verkauf von Steinwild

² Der Preis für den Verkauf eines lebenden Tieres beträgt höchstens 3 000 Franken.

Art. 4

¹ Die Patentgebühr für die Ausübung der Steinwildjagd beträgt 200 Franken. Patent- und Abschussgebühren

¹⁾ BR 740.000

² Für erlegtes Steinwild werden pro Tier folgende Abschussgebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Steingeissen | Fr. 160.– |
| b) ein- bis dreijährige Böcke | Fr. 160.– |
| c) vier- und fünfjährige Böcke | Fr. 400.– |
| d) sechsjährige und ältere Böcke | Fr. 660.– |

³ Bei kranken und verletzten Tieren richtet sich die Abschussgebühr nach der Verwertbarkeit des Tieres und dem Wert der Trophäe.

II. Anmeldung für die Ausübung der Steinwildjagd

Art. 5

Ausschreibung Die Ausschreibung im Kantonsamtsblatt erfolgt durch das Amt für Jagd und Fischerei.

Art. 6

Anmeldung ¹ ¹⁾ Jägerinnen und Jäger, welche die Steinwildjagd ausüben wollen, haben sich unter Vorweisung des Jagdpatentbüchleins bei den vom Amt für Jagd und Fischerei im Kantonsamtsblatt bezeichneten Patentausgabestellen anzumelden.

² Berechtigt zur Anmeldung sind Jägerinnen und Jäger, welche:

- a) mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt haben;
- b) noch nie an der Steinwildjagd teilgenommen haben oder sich aufgrund der Ausschreibung erneut anmelden dürfen.

Die erneute Anmeldung setzt voraus, dass die Jägerin oder der Jäger seit Ausübung der letzten Steinwildjagd wiederum während mindestens fünf Jahren die Bündner Hochjagd ausgeübt hat.

Art. 7

Teilnahmeberechtigung ¹ Die Anzahl der zur Teilnahme an der Jagd berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich nach der Zahl des jährlich zu erlegenden Steinwildes.

² Vorrang haben Jägerinnen und Jäger, welche erstmals an der Steinwildjagd teilnehmen. In zweiter Linie werden Jägerinnen und Jäger berücksichtigt, welche bereits einmal oder mehrmals die Steinwildjagd ausgeübt haben.

³ Gehen innert Frist mehr Anmeldungen ein als zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlich sind, entscheidet das Los.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

III. Bezug des Jagdpatentes

Art. 8¹⁾

Das Patent zur Ausübung der Steinwildjagd kann bei den vom Amt für Jagd und Fischerei im Kantonsamtsblatt bezeichneten Patentausgabestellen gelöst werden. Ausgabestellen

Art. 9

Beim Lösen des Jagdpatentes sind den Ausgabestellen ein gültiger Personalausweis, das Jagdpatentbüchlein, der Ausweis über die gesetzliche Haftpflichtversicherung und die Bestätigung über die Teilnahme am Einführungskurs vorzuweisen. Überdies ist das Formular mit der persönlich unterzeichneten Bestätigung einzureichen, dass: Unterlagen

- a) keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes²⁾ vorliegen;
- b) die zur Verwendung vorgesehene Hochjagdwaaffe persönlich eingeschossen worden ist.

Art. 10

¹ Besteht begründeter Verdacht, dass die Angaben nicht stimmen, können die Patentausgabestellen die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird die Abgabe des Patentes verweigert. Überprüfung der Angaben

² Auf Gesuch der Betroffenen erlässt das Amt für Jagd und Fischerei eine Verfügung über das Vorliegen der Patentbezugsvoraussetzungen (Feststellungsverfügung).

IV. Steinwildjagd

Art. 11

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei instruiert die Jägerinnen und Jäger, welche an der Steinwildjagd teilnehmen. Diese sind verpflichtet, den Einführungskurs zu besuchen. Instruktion

² Die Teilnahme am Kurs wird vom Amt für Jagd und Fischerei schriftlich bestätigt.

Art. 12

¹ Die Steinwildjagd findet im Monat Oktober statt. Sie dauert für jede Jägerin und jeden Jäger höchstens 20 Tage. Jagdzeiten

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

²⁾ BR 740.000

²Am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) ist die Ausübung der Jagd untersagt.

Art. 13

Bejagung des
Steinwildes
1. Grundsätze

¹ Jeder Jägerin und jedem Jäger wird eine nichtsäugende Steingeiss und ein Steinbock der Jugend-, Mittel- oder Altersklasse zum Abschuss zugeteilt. Die Geiss ist vor dem Bock zu erlegen.

² Um in einzelnen Kolonien die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur zu erhalten, kann das Abschusskontingent entsprechend den genehmigten Abschussplänen geändert werden.

³ Wird das Abschusskontingent nicht erfüllt, verfällt es. Die fehlenden Abschüsse können von der Wildhut getätigt werden.

Art. 14

2. Unterscheidung der
Böcke nach
Altersklassen

Die Böcke werden altersmässig in folgende Klassen unterteilt:

- a) Jugendklasse A: ein- und zweijährige Böcke;
- b) Jugendklasse B: ein- bis dreijährige Böcke;
- c) Jugendklasse C: vier- und fünfjährige Böcke;
- d) Mittelklasse: sechs- bis zehnjährige Böcke;
- e) Altersklasse: elfjährige und ältere Böcke.

Art. 15

3. Zuteilung der
Böcke

¹ Die Böcke werden den Jägerinnen und Jägern wie folgt zugeteilt:

- a) Jugendklasse A: 24- bis 29jährige Jägerinnen und Jäger;
- b) Jugendklasse B: 30- bis 44jährige Jägerinnen und Jäger;
- c) Jugendklasse C: 45- bis 54jährige Jägerinnen und Jäger;
- d) Mittel- und Altersklasse: 55jährige und ältere Jägerinnen und Jäger.

² Sind für Abschüsse in einzelnen Altersklassen zu wenig Anmeldungen eingegangen, können Jägerinnen und Jäger der nachfolgenden Jahrgänge berücksichtigt werden.

³ Jägerinnen und Jäger, denen bereits bei einer früheren Jagd ein Bock der Mittel- oder Altersklasse zugeteilt worden ist, müssen bei einer erneuten Teilnahme an der Steinwildjagd mit dem Abschuss eines Bockes der Jugendklasse A beginnen.

Art. 16

Durchführung der
Steinwildjagd
1. Organisation

Die Zuteilung der Jägerinnen und Jäger auf die einzelnen Kolonien erfolgt durch das Amt für Jagd und Fischerei. Die Wildhut weist ihnen das zu bejagende Gebiet zu.

Art. 17

¹ Erlegtes Steinwild ist der Wildhut vorzuweisen. Entsprechen die Tiere den Zuteilungskriterien, werden diese der Jägerin oder dem Jäger überlassen.

2. Vorweisung
und Kontrolle

² Die Beurteilung der Jagdbarkeit erlegter Tiere, die nach Körperwuchs und Gehörnbildung abnorm entwickelt sind, erfolgt nach Massgabe der Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei.

Art. 18

¹ Seilbahnen und Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

3. Besondere
Bestimmungen

² Treibjagden sind verboten. Im Übrigen gelten, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, für die Ausübung der Steinwildjagd die Bestimmungen der Hochjagd.

V. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Die kantonale Verordnung über die Regulierung der Steinwildbestände (KVRS) vom 21. Juni 1994 ¹⁾ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ AGS 1994, 3075 und Änderungen AGS 1996, 3780; AGS 1998, 4291 und AGS KA 2003, 3954